Satzung

für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten

vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

§ 3 Benutzung

- 1. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
- 2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
- 4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.
- 6. Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal nutzen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

§ 5 Anmeldung

- 1. Die Benutzer der Bibliothek melden sich persönlich unter der Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
- 2. Die Benutzer erhalten eine auf ihren Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kundenkarte ist bei Ausschluss der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der

- Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag der Benutzer kostenpflichtig ausgestellt werden.
- 3. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haften Inhaber der Kundenkarte oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- 4. Die von den Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
- 5. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

§ 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist

- 1. Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an die Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag der Benutzer erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindekasse Niederkrüchten möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.
- 2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- 3. Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Die Benutzer erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.
- 4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten der Entleiher, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.
- 5. Die Benutzer werden solange von der weiteren Entleihung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu ihren Lasten ausstehen.
- 6. Ausgeliehene Materialien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Vormerkenden werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für sie bereitliegt. Die Bibliothek kann für die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht der Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Personensorgeberechtigte haften für ihre Kinder.

- Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
- 3. Entliehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- 4. Entliehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Kunden dürfen die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z. B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Gemeinde Niederkrüchten von Forderungen Dritter freizustellen.
- 5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 8 Rückgabe

- 1. Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Kunden; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.
- 2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag der Benutzer gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn die Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholen. Die Benutzer verpflichten sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

§ 10 Haftung

- Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung sind die Benutzer haftbar und schadensersatzpflichtig.
 Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
- 2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer, die schuldhaft den Missbrauch ihrer Kundenkarte ermöglichen, haften für den daraus entstehenden Schaden.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, CDs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.
- 4. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt den Benutzern.
- 5. Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Garderobe und privater Gegenstände, die den Kunden in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen bzw. beschädigt werden. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
- 6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 11 Hausordnung

- 1. Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
- 3. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde/Assistenzhunde.
- 4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
- 5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 12 Datenschutz

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten der Benutzer werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren sind jeweils die Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstands bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. November 2008 außer Kraft.

Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge und zur Multimedia-Nutzung zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021

- 1. Das Internet kann gegen Hinterlegung der gültigen Kundenkarte oder des gültigen Personalausweises bzw. Kinderausweises von allen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen. Für die Benutzung der InternetArbeitsplätze wird von der Bibliothek eine Benutzungsgebühr erhoben, die dem jeweils gültigen
 Gebührentarif zu entnehmen ist.
- 2. Die Bibliothek führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 3 Stunde pro Woche und eine Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist. Vor der Nutzung ist ein Formular mit Datum, Name, Anschrift, Benutzernummer auszufüllen und unterschrieben beim Personal vorzulegen.
- 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 4. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen im Internet mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt.
- 5. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- 6. Dokumente dürfen nur auf von der Bibliothek ausgegebenen Datenträgern heruntergeladen werden.
- 7. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten und geschieht auf eigenes Risiko.
- 8. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- 9. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
 - o mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Datenträger
 - o unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
 - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- 10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
 - Schäden, die den Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zueigen
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Offenlegung seiner persönlichen Daten)

Verstöße gegen diese Regeln sowie gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internets können mit dem Ausschluss von der Internetnutzung belegt bzw. mit einer Strafanzeige verfolgt werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Benutzungsverbot für die Bibliothek ausgesprochen werden.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021.

Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021

Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung

- von Erwachsenen 15,00 Euro

- von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,00 Euro

- von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Empfängern/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII), (Nachweise sind vorzulegen)

(Nachweise sind vorzulegen) 7,50 Euro

- Partnertarif 20,00 Euro

2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt:

- Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal
- (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte
- Benutzer/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)

3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung

- bei Verlust oder Beschädigung 5,00 Euro

4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen

Bücher, Hörbücher, CDs und DVDs als Beilage zu Druckwerken
 für 4 Wochen
 gebührenfrei

- Zeitschriften für 2 Wochen gebührenfrei

- elektronische Medien

(DVD, andere elektronische Datenträger) für 2 Wochen je Medium 1,00 Euro

für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien

gebührenfrei

- Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten

aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal gebührenfrei
 aus den Beständen anderer deutscher Bibliotheken je Medium 2,00 Euro
 aus den Beständen ausländischer Bibliotheken Erstattung der Selbstkosten

Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite 0,10 Euro (Fehlkopien werden berechnet)

- Internet-Nutzung je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro

Datenausgabe vom Benutzer-PC
 als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werden berechnet)
 0,10 Euro

5. Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist

Gebuhren für die Überschreitung der Ausleihfrist	
 - je Druckschrift - nach einer Woche - nach zwei Wochen - nach drei Wochen 	1,00 Euro 3,00 Euro 5,00 Euro
- je elektronischem Medium pro überschrittenem Tag	0,50 Euro
- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	15,00 Euro

6. Gebühren bei Verlust oder Beschädigungen

bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten,
 Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien

2,50 Euro

 bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden des Mediums aus dem Bestand führt
 Wiederbeschaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.